- 34. Seefrachtvertrag. Tragweite des § 662 Abf. 1 H.G.B.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 29. Oktober 1904 i. S. Kommanditgesell= schaft A. K. (Kl.) w. C. (Bekl.). Rep. I. 264/04.
 - I. Landgericht Samburg.
 - II. Oberlandesgericht dafelbit.

Die russische Aktiengesellschaft A. R. zu St. Petersburg, welche mit der Klägerin in engen Beziehungen stand, hatte an eine ruffische Behörde in Bladiwoftof Bleche zu liefern, welche aus England bezogen wurden. Die Klägerin, deren Gesellschafter Deutsche waren, war mit der Besorgung des Transportes beauftragt. Sie bediente fich bagu ihrer Londoner Filiale, beren gesetliche Bertreter ibentifch waren mit den Vertretern des Berliner Stammhauses. Zwischen den englischen Maklern der Filiale und den englischen Maklern des Beklagten, der ein in hamburg anfässiger Deutscher war, kam im Februar 1902 ein Frachtvertrag zustande, inhaltlich dessen die Bieche in zwei Dampfern ber Reederei D., C. & Co., "Sutherland" und "Gothland", nach Hamburg gebracht und nach Umladung in den von dem Beklagten gecharterten schwedischen Dampfer "Lifa" nach Wladiwoftot befördert werden follten. Für die gesamte Reise von London nach Bladimoftof wurden zwei Orderkonnossemente in englischer Sprache mit dem Vordruck "Hamburg" nach dem üblichen Formular des Beklagten gezeichnet, welche dadurch zu Durchkonnossementen gemacht wurden, daß oben ein vorgebruckter und handschriftlich aus-

gefüllter Streifen aufgetlebt wurde, inhaltlich beffen bas Gut von der Klägerin (als Abladerin) angenommen worden war für die bezeichneten englischen Dampfer nach hamburg und baselbst umgelaben werden follte in die "Lisa" zwecks Weiterbeforberung nach Wlabi= wostof. Dies geschah auch. Der Ravitan ber "Lifa" gab bem Betlagten Konnossemente für die Reise von Samburg nach Bladiwostot, welche ben Durchgangstonnoffementen genau entsprachen. Die vom Rapitan ber "Lisa" gezeichneten Konnossemente behielt ber Beklagte. In Wladiwostof wurde bas Gut den die Durchkonnossemente Brasentierenden von der "Lisa" ausgeliefert; die Bleche follten aber schwer beschädigt angekommen fein, und die Klägerin führte die Beschädigung barauf zurud, bag in nicht fachgemäßer Beije Dungerfalz auf die Bleche verstaut worden sei. Sie forberte ben Ersat eines ihr bierburch entstandenen Schabens von 9554,22 M und machte bierfür ben Beklagten verantwortlich auf Grund bes mit ihm abgeschloffenen Frachtvertrags.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, da alle Ansprüche aus dem Frachtvertrag durch Ausstellung und Übergabe der Konnossemente an A. K. in London erledigt, die Ansprüche aus den Konnossementen aber nicht gegen ihn, sondern gegen den Reeder der "Lisa" zu richten seien, indessen Bollmacht er gemäß § 642 H.B. aus praktischen Gründen im vorliegenden Falle die Konnossemente durch seine Vertreter habe zeichnen lassen. Ferner sei jede Klage gegen ihn nach § 662 H.B. ausgeschlossen.

Die Klägerin bestritt bieß; sie berief sich außerdem barauf, daß ber Frachtvertrag nach englischem Recht zu beurteilen sei, während der Beklagte die Bestimmungen des deutschen Rechts für anwendbar erachtete. Das Landgericht Hamburg wieß auf Grund des § 662 Abs. 1 H.B.B. die Klage ab; das Oberlandesgericht wieß die Bezrusung der Klägerin zurück, weil nach dem maßgebenden deutschen Rechte der Klage der § 662 Abs. 1 H.B.B. entgegenstehe. Auch die Kevision ist zurückgewiesen worden.

Mus ben Grunben:

"Die Rüge ber Revision, daß auf ben in Frage stehenden Seesfrachtvertrag von den Vorinstanzen zu Unrecht deutsches Recht zur Unwendung gebracht worden sei, ist nicht begründet. . . .

Steht aber ber abgeschlossene Frachtvertrag als folder unter

deutschem Recht, so ist der Beklagte nach Lage der Sache auch befuat, sich seinem Bertragsgegner gegenüber auf § 662 Abs. 1 H.G.B. ju berufen. Siernach haftet im Ralle ber Unterverfrachtung fur bie Erfüllung bes Unterfrachtvertrags, soweit bessen Ausführung zu ben Dienstobliegenheiten bes Schiffers gehört und von biesem übernommen ift, insbesondere durch Annahme der Güter und Ausstellung des Konnossements, nicht ber Unterverfrachter, sondern der Reeber mit Schiff und Fracht. Butreffend hat bas Berufungegericht angenommen, daß die Boraussenungen biefer Gesetesstelle hier gegeben sind. Der Beklagte war der Unterverfrachter des Schiffes "Lisa", auf welches bie Bleche in Samburg uingelaben worden find; die Klägerin hat, wie vom Berusungsgericht festgestellt ift, gewußt, daß fie es mit einem Unterverfrachter zu tun habe. Es ift auch nicht zu bezweifeln, daß bie Erfüllung bes Unterfrachtvertrags, soweit sie hier in Frage steht - ordnungsmäßige Berstauung ber Labung -, zu ben Dienftobliegenheiten bes Schiffers gehört, gemäß § 514 H.G.B. auch dann, wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird. Dag ber Schiffer ber "Lisa" die Guter angenommen, sie nach Wladiwostof transportiert und auch ein auf die Rlagerin lautendes Konnoffement gezeichnet und bem Unterverfrachter ausgehändigt hat, ift unbeftritten. Es liegen somit die famtlichen Boraussehungen vor, bei beren Borhandensein ber § 662 Abf. 1 S.G.B. ben Unterverfrachter von ber Haftung für die Erfüllung des Unterfrachtvertrags befreit und ben Reeder für die Erfüllung mit Schiff und Fracht haften läßt.

Die Revision will dies nicht gelten lassen und bestreitet, daß ber Fall des § 662 Abs. 1 hier gegeben sei. Sie meint, die Answendung dieser gesetzlichen Bestimmung sei ausgeschlossen, weil es sich hier um die Übernahme eines Durchtransports zu sesten Säten für den ganzen Transport handele, und der § 662 H.G.B. vorausssetz, daß der Unterbestrachter selbst das Frachtgut in die Hand des Führers des vom Unterverfrachter gecharterten Schiffes ablade, wobei er selbst dem Schiffe gegenüber die Stauung kontrolieren könne. Auch sei anzunehmen, daß die fortdauernde Haftbarkeit des Beklagten sür die ganze Keise gewollt war, was in der Aushändigung des Durchkonnossements an die Klägerin Ausdruck gefunden habe. Diese Versuche, die Bedeutung des § 662 Abs. 1 H.G.B. einzuschränken, scheitern jedoch an seinem Wortlaut, wie an seiner Entstehungss

geschichte. Der Wortlaut der Bestimmung berechtigt in keiner Weise zu dem Schluß, daß sie nicht Anwendung finden solle, wenn ber Unterbefrachter das Gut nicht selbst in die hand des Rührers des vom Unterverfrachter gecharterten Schiffes abliefert, fonbern, wie bier. die Umlabung auf ein anderes Schiff vom Unterverfrachter traft des geschlossenen Bertrages an einem britten Orte ftattfindet. Die Entstehungsgeschichte bes ganzen § 662 — Art. 664 A.D.H.G.B. —, wie sie aus ben Protokollen ber Kommission zur Beratung eines allgemeinen beutschen Sanbelsgesethuchs S. 4290. 4304-4306. 4310 zu entnehmen ift, läßt mit aller Sicherheit erkennen, baß man sich bei ber Schaffung bes § 662, welcher im Entwurf nicht enthalten mar, ber Tragmeite ber getroffenen Beftimmungen vollbewußt mar und es (S. 4305) als ein Gebot ber Billiakeit erachtete. baf ber Unterverfrachter in allen ben Fällen, in welchen bie Boraussehungen bes § 662 Abs. 1 vorliegen, von ber Haftung für bie Erfüllung des Unterfrachtvertrags befreit werben follte, weil in Diesen Fallen ber Unterbefrachter miffe und bamit einverstanden fei, daß der Unterverfrachter nicht selbst, sondern durch den Hauptverfrachter, den Reeder, erfülle.

Der Beklagte hat sich bemnach mit Grund auf seine Befreiung von der Haftung gemäß § 662 Abs. 1 H.G.B. berusen, weil der Schisser der "Lisa" die Erfüllung des Unterfrachtvertrags übernommen, die Güter angenommen und das entsprechende Konnossement für die Klägerin gezeichnet hat. Daß dieses Konnossement auch an die Klägerin sofort aus eigener Intention hätte ausgeliefert werden müssen, wird vom Gesehe nicht erfordert, und kann dem Beklagten jedensalls insolange nicht zum Nachteil gereichen, als die Aushändigung von ihm nicht verlangt wurde."...